



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. September 2020
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0263(NLE)**

**11030/20
ADD 1**

**ACP 95
WTO 189
COASI 111
RELEX 669**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. September 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 576 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zur Änderung des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits aufgrund des Beitritts des Unabhängigen Staates Samoa und des Beitritts der Salomonen sowie im Hinblick auf den künftigen Beitritt weiterer Pazifik-Inselstaaten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 576 final - ANNEX.

Anl.: COM(2020) 576 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.9.2020
COM(2020) 576 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zur Änderung des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits aufgrund des Beitritts des Unabhängigen Staates Samoa und des Beitritts der Salomonen sowie im Hinblick auf den künftigen Beitritt weiterer Pazifik-Inselstaaten

ABKOMMEN

zur Änderung des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits aufgrund des Beitritts des Unabhängigen Staates Samoa und des Beitritts der Salomonen sowie im Hinblick auf den künftigen Beitritt weiterer Pazifik-Inselstaaten

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits und

DIE REPUBLIK FIDSCHI (im Folgenden „Fidschi“),

DER UNABHÄNGIGE STAAT PAPUA-NEUGUINEA (im Folgenden „Papua-Neuguinea“),

DER UNABHÄNGIGE STAAT SAMOA (im Folgenden „Samoa“) und

DIE SALOMONEN (im Folgenden „Salomonen“),

im Folgenden auch gemeinsam als „Pazifik-Staaten“ bezeichnet,

andererseits,

GESTÜTZT AUF das am 30. Juli 2009 in London unterzeichnete Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“), das den Rahmen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen festlegt und seit dem 20. Dezember 2009 zwischen der Europäischen Union und Papua-Neuguinea und seit dem 28. Juli 2014 zwischen der Europäischen Union und Fidschi vorläufig angewandt wird,

GESTÜTZT AUF die Tatsache, dass Artikel 80 des Abkommens vorsieht, dass andere Pazifik-Inseln dem Abkommen auf der Grundlage der Einreichung eines Marktzugangsangebots, das mit Artikel XXIV des GATT 1994 vereinbar ist, beitreten können,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass Samoa und die Salomonen durch Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunden am 21. Dezember 2018 bzw. am 7. Mai 2020 dem Interims-Partnerschaftsabkommen beigetreten und somit vertragsschließende Parteien des Abkommens geworden sind,

UNTER HINWEIS AUF die Tatsache, dass das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und Samoa seit dem 31. Dezember 2018 und zwischen der Europäischen Union und den Salomonen seit dem 17. Mai 2020 vorläufig angewandt wird,

GESTÜTZT AUF die Empfehlung des mit dem Interims-Partnerschaftsabkommen eingesetzten Handelsausschusses vom 4. Oktober 2019 zu den Änderungen, die an diesem Abkommen vorzunehmen sind, um dem Beitritt der Pazifik-Inselstaaten zum Interims-Partnerschaftsabkommen Rechnung zu tragen,

IN BEKRÄFTIGUNG ihres Engagements für die Umsetzung des Interims-Partnerschaftsabkommens und in dem Wunsch, gemeinsam auf die Verwirklichung der Ziele des Abkommens hinzuarbeiten,

¹ ABL L 272 vom 16.10.2009, S. 2.

IN DEM WUNSCH, den Beitritt weiterer Pazifik-Inselstaaten zum Interims-Partnerschaftsabkommen zu erleichtern und die sich aus dem Abkommen ergebenden Vorteile auf sie auszuweiten,

HABEN BESCHLOSSEN, DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIEßEN:

Artikel 1

Änderung des Interims-Partnerschaftsabkommens

Das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits wird wie folgt geändert:

1. Artikel 70 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Zwecke dieses Abkommens sind die „vertragschließenden Parteien“ die Europäische Gemeinschaft (in diesem Abkommen als „EG-Vertragspartei“ bezeichnet) einerseits und Papua-Neuguinea, die Republik Fidschi, der Unabhängige Staat Samoa und die Salomonen (in diesem Abkommen als „Pazifik-Staaten“ bezeichnet) andererseits.“
2. In Artikel 80 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Handelsausschuss kann Beschlüsse über alle Änderungen des Abkommens fassen, die nach dem Beitritt eines weiteren Pazifik-Inselstaates erforderlich werden könnten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt unter den in Artikel 76 Absatz 1 des Interims-Partnerschaftsabkommens genannten Bedingungen in Kraft.
2. Dieses Abkommen wird unter den in Artikel 76 Absatz 2 des Interims-Partnerschaftsabkommens genannten Bedingungen vorläufig angewandt.

Artikel 3

Verbindliche Fassungen

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu [Ort] am [Datum].

Für die Europäische Union

Für die Republik Fidschi

Für den Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea

Für den Unabhängigen Staat Samoa

Für die Salomonen